

Name steuerpflichtige Person:	
Anschrift steuerpflichtige Person:	Telefon:
Name des Beherbergungsbetriebs:	E-Mail:
Kassenzeichen/Steuernummer:	Für Übernachtungen ab 01.04.2024

**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Steueramt
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven**

Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe - Citytax

für den Erhebungszeitraum 3. Quartal 20¹⁸ (Monate: bis r)

Übernachtungsentgelt insgesamt *	
abzüglich Entgelt für Übernachtungen im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit	
abzüglich Entgelt für zusammenhängende Übernachtungen ab dem 8. Tag	
abzüglich Entgelt für Übernachtungen minderjährige Gäste	
abzüglich Entgelt für Übernachtungen zur nachweislichen Vermeidung der Obdachlosigkeit	
nachrichtlich: Anzahl der Übernachtungen ohne Berechnung	
Summe des zu versteuernden Übernachtungsentgeltes	
x Steuersatz 5 %	
Höhe der Tourismusabgabe - Citytax insgesamt	

Abgabefrist:

Die Erklärung ist im Original spätestens bis zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr (1., 2., 3. oder 4. Quartal) nachfolgenden Kalendermonats beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Postfach 210360, 27524 Bremerhaven, einzureichen. **Bemessungsgrundlage** ist der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (Übernachtungsentgelt) (§ 2 Abs 1 BremTourAbgG)

Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, so gilt dies erst, wenn die Finanzbehörde zustimmt. Entscheidend ist der Eingang der Steueranmeldung und nicht die Annahme (s. auch AEAO zu § 168, Tz. 1).

Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird oder der Steuerpflichtige keine Erklärung abgibt, obwohl er hierzu verpflichtet ist (§ 6 Abs. 4 BremTourAbgG).

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift:

Bitte Rückseite mit übersenden

Rechtsgrundlage

Bremisches Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – Citytax vom 31. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 9) in der aktuellen Fassung.

Zahlungsaufforderung

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tag der Abgabe der Steueranmeldung, spätestens aber bis zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr (1., 2., 3. oder 4. Quartal) nachfolgenden Kalendermonats** unter Angabe der Steuernummer an die Stadtkasse Bremerhaven zu entrichten (§ 6 Abs. 3 Brem TourAbgG).

Konto der Stadtkasse Bremerhaven

Weser-Elbe Sparkasse Bremerhaven

IBAN DE98 2925 00000001 1000 09, BIC BRLADE21BRS

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 BGBl. I S.613 in der jeweils gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Tourismusabgabe - Citytax kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, Einspruch eingelegt werden. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

* Der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (Übernachtungsentgelt) (§ 2 Abs 1 BremTourAbgG)

**

1. Quartal (Januar - März):	einzureichen bis 15.04.
2. Quartal (April- Juni):	einzureichen bis 15.07.
3. Quartal (Juli - September):	einzureichen bis 15.10.
4. Quartal (Oktober - Dezember):	einzureichen bis 15.01. des Folgejahres